

- der Notarin Kirsten Hirche  
in Magdeburg -

**Gesellschaftsvertrag**  
der  
**Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH**  
mit dem Sitz in Magdeburg

**§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
  - Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

**§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck und Gegenstand ist die Förderung der Jugendhilfe; die Förderung soziokultureller Bildung für Kinder, Jugendliche und Familien; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung von Umweltschutz; die Förderung der Religion und die Förderung des Sports.
2. Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Soziokulturelle Angebote:
    - Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Workshopangeboten für Kinder, Jugendliche und für Familien im Bereich Kunst und ästhetischer Bildung
    - Entwicklung von kulturellen Angeboten, die zu Eigeninitiative, Selbstbetätigung, Teilhabe und Beteiligung führen
    - Entwicklung von partizipativen und inklusiven künstlerischen Projekten in schulischen und außerschulischen Kontexten, in denen Menschen mit unterschiedlichster Herkunft und Sozialisation in ihren eigenen Potentialen gefördert und bestärkt werden, um diese eigenmächtig und konstruktiv in die Gesellschaft einbringen zu können
    - Förderung des Bewusstseins für ökologische Nachhaltigkeit und Umweltschutz
    - Förderung sportlicher Aktivitäten

- b) Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien:
- Durchführung von Maßnahmen der Berufsorientierung
  - Suchtprävention
  - Gewalt- und Kriminalprävention
- c) Fort- und Weiterbildung:
- Fort- und Weiterbildung der anleitenden Künstler\*innen, Pädagog\*innen und Mitarbeiter\*innen
  - Durchführung von Weiterbildungen in schulischen und außerschulischen Kontexten.
  - Praxisqualifizierung von Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendarbeit in Betreuung, Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.
  - Beratung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Hilfe für behinderte Menschen
  - Eltern- und Familienbildung und -Förderung im Rahmen von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen
- d) Förderung des Ehrenamts
- die Organisation von Freiwilligendiensten und Vernetzungsaktivitäten
  - die Förderung des unentgeltlichen sozialen bürgerschaftlichen Engagements durch soziale Stadtteilzentren und ähnliche Einrichtungen
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- eine zweckentsprechende Öffentlichkeitsarbeit
  - Bewusstseinsbildung und Mitarbeit in relevanten Netzwerken
  - regelmäßige Informationen und Informationsveranstaltungen
  - projektbezogenes Informationsmaterial für Öffentlichkeitsarbeit und die Akquirierung von Spenden und Fördermitteln
- f) Vernetzung
- Kooperationen mit kommunalen Einrichtungen, den Fachverwaltungen der Stadt Magdeburg und freien Trägern
  - Kooperationen mit kulturellen, sportlichen und anderen freizeitgestaltenden Institutionen
- g) Wissenschaftliche Forschung und Evaluation
- Erstellung und zeitnahe Veröffentlichung von Studien insbesondere in den a) bis f) genannten Bereichen
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird vollständig von dem Verein

- Sunrise e.V. mit Sitz in Magdeburg,  
eingetragen im Register des Amtsgerichts Stendal unter VR 4120,  
Anschrift: 39108 Magdeburg, Arndtstr. 55,

(Geschäftsanteil Nr. 1)

übernommen.

2. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

### **§ 4 Dauer, Geschäftsjahr, Austritt**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

3. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

4. Eine Austrittserklärung hat mit Einschreibebrief oder gegen Empfangsbekanntnis, bei fristlosem Austritt mit Angabe des Grundes, gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Ab Absendung der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austrittswilligen Gesellschafters.

5. Die Gesellschafter können die Einziehung des Anteils beschließen oder nach ihrer Wahl verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder von der Gesellschaft zu benennende Dritte abtritt. Bei der Beschlussfassung hierüber hat der Gesellschafter kein Stimmrecht.

6. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach Regelungen zur Einziehung dieses Gesellschaftsvertrages.

### **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

4. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die vorherige Zustimmung der Gesellschafter einzuholen ist.

5. Vorstehende Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

### **§ 6 Abtretung, Belastung, Vereinigung**

1. Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, die durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 2/3-Mehrheit gefasst wird, bei dem der veräußerungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist, erteilt wird. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Gesellschaftsbeteiligung zu veräußern, so hat er sie zunächst der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Die Gesellschaft hat sich binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige über ihre Erwerbsbereitschaft zu erklären. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Übernahme als abgelehnt. Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts erhält der veräußerungswillige Gesellschafter als Gegenleistung den Betrag, der sich gemäß § 11 dieses Gesellschaftsvertrages als Wert seines Anteils errechnet. Dieser ist innerhalb 4 Wochen nach rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.

2. Falls zu einer Verfügung die Zustimmung der Gesellschaft nicht erteilt wird und das Ankaufsrecht nicht ausgeübt wird, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis an die Geschäftsführung zu erfolgen. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist nach Regelungen zum Austritt zu behandeln.

3. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters, auf die die Stammeinlagen voll bewirkt, die nicht mit Nachschusspflichten belastet und nicht mit unterschiedlichen Sonderpflichten und/oder -rechten ausgestattet sind, sind durch zu fassenden satzungsändernden Gesellschafterbeschluss zu vereinigen, wenn es der betroffene Gesellschafter fordert. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden.

4. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Liste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderes vorschreiben. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax, E-Mail, fernschriftlich, fernmündlich oder in Videokonferenzen gefasst. Die Kombination der Abstimmungsverfahren und Umlaufverfahren sind zulässig, soweit dem alle Gesellschafter zustimmen. Über Beschlüsse ist -unabhängig vom Abstimmungsverfahren- immer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter oder den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Anzahl zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.
2. Je ein EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Geschäftsanteils können nur einheitlich abgegeben werden. Besitzt ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann er für jeden Anteil das Stimmrecht gesondert ausüben.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Teilnahmerecht des Gesellschafters bleibt unberührt. Ein Teilnahmerecht von mehr als einem Bevollmächtigten je Gesellschafter besteht, soweit die Gesellschafterversammlung nicht abweichend beschließt, nicht.
4. Zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
5. Die Einberufung hat, soweit sie nicht persönlich übergeben wird, durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Einberufung muss insbesondere den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Zwischen Ladung und Abhaltung der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift genügt.
6. Erfolgt in der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung eines Versammlungsleiters, so ist dieser auch zur Feststellung gefasster Beschlüsse befugt.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen einem Monat seit Beschlussfassung - bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung - angefochten werden.

## **§ 8 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht, ist von der Geschäftsführung in den

ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2. Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

3. Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung des § 9.

### **§ 9 Gemeinnützigkeit und Gewinn**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über diese steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

### **§ 10 Einziehung**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter ist zulässig.

2. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung jederzeit zulässig.

3. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und nicht binnen drei Monaten, spätestens bis zum Zuschlag wieder aufgehoben wird;
- c) in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der einen Ausschluss rechtfertigen würde. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesell-

schaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;

- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhebt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen auch nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

In den Fällen des Abs. 3 erfolgt die Einziehung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, bei welchem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder geteilt nach Wahl der Gesellschaft auf diese, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen zu benennenden Dritten abzutreten ist. Wird die Übertragung des Geschäftsanteils beschlossen, so ist die Geschäftsführung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, die Anteilsübertragung namens des betroffenen Gesellschafters zu vollziehen, das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil ruht bis zur Abtretung. Für die Zahlung der von einem dritten Erwerber des Geschäftsanteils geschuldeten Vergütung haftet die Gesellschaft wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

5. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen (§ 5 Abs. 3 GmbHG).

### **§ 11 Abfindung**

Bei Einziehung, Austritt, Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Gesellschafter eine Abfindung.

Als Abfindung erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen.

### **§ 12 Erbfolge**

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den erbmäßigen Nachfolgern zunächst fortgesetzt.

2. Der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters kann entgeltlich binnen sechs Monaten nach Kenntnis vom Erbfall eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder eine benannte dritte Person abgetreten wird.

3. Bei der Einziehung ist die Abfindung gem. § 11 zu zahlen.

### **§ 13 Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit Gesellschafter und Geschäftsführer vom gesetzlichen Wettbewerbsver-

bot befreien. Umfang, Art und Weise der Befreiung sowie die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erfolgt in dem jeweiligen Gesellschafterbeschluss, in dem auch geregelt wird, ob die Befreiung entgeltlich oder unentgeltlich erteilt wird.

### **§ 14 Mehrheit von Berechtigten**

1. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, insbesondere mehreren Erben zu, so können sie die Rechte aus demselben nur durch einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte oder eine von ihnen beauftragte von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person ausüben. Die Notwendigkeit der Vertreterbestellung entfällt, wenn ein Testamentsvollstrecker bestellt ist.
2. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Bis zur formgerechten Bestellung des Vertreters ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes, aus dem Geschäftsanteil.

### **§ 15 Beendigung der Gesellschaft**

1. Im Falle Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht ein anderer Liquidator bestimmt ist.
2. Die Gesellschafter erhalten eine Abfindung gemäß § 11. Das Restvermögen erhält der Verein Sunrise e.V., Magdeburg (VR 4120), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden hat.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur elektronisch im Bundesanzeiger.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder ergänzungsbedürftigen Lücke ist durch Gesellschafterbeschluss eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
2. Soweit nichts abweichend geregelt ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
3. Die Gründungskosten (Steuerberater, Gericht einschließlich Veröffentlichung, etwaiger Bewertungen und Notar) bis zur Eintragung gehen zu Lasten der Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

